

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 20. Feber 1975

37. Stück

97. Verordnung: Änderung der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung
 98. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate
 99. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 66 Gleichenberger Straße im Bereich der Gemeinden Merkendorf, Stainz bei Straden und Hof bei Straden
 100. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn von der Gemeinde Kematen am Innbach zur Staatsgrenze bei Suben
 101. Verordnung: Festsetzung von Pauschalvergütungen für verlängerte Dienstpläne im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
 102. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen
 103. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Montanmaschinenwesen
 104. Verordnung: Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf

97. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 4. Jänner 1975, mit der die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung geändert wird

Auf Grund des § 4 b des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 128/1954 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 200/1955, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 275/1963 und Nr. 96/1968 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage II hat zu lauten:

„Anlage II

Gebühren für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle

Für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrolle sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Grenztierärztliche Abfertigungsgebühren

a) Lebende Tiere:

Für je ein Stück	Schilling
Einhufer	20
Für je ein Stück	
Rind	15

Für je ein Stück	Schilling
Schwein, Schaf oder Ziege	6
Für je ein Stück	
Fohlen oder Kälber bis 6 Wochen	6
Für je ein Stück	
Klauentier, das nicht zu den Haustieren zählt,	
groß ¹⁾	15
klein ²⁾	6
Für je ein Stück	
Pelztier	6
Für je ein Stück	
Hund oder Hauskatze	6
Für je eine Sendung Haus- oder Wildgeflügel, Papageien oder Sittiche, Hasen, Haus- und Wildkaninchen	
	Schilling
bis 5 Stück	20
von 6 bis 10 Stück	30
von 11 bis 50 Stück	50
von 50 bis 100 Stück	80
von 101 bis 1.000 Stück	100
von 1.001 bis 5.000 Stück	150
von 5.001 bis 10.000 Stück	200
über 10.000 Stück	300
für je ein Stück sonstiger Tiere	6

¹⁾ Zebra, Büffel, Zebu, Kamel, Hirsch u. dgl.

²⁾ Reh, Antilope, Gazelle, Mufflon, Steinbock u. dgl.

Beträgt die grenztierärztliche Abfertigungsgebühr für eine Sendung gemäß den vorstehend angeführten Sätzen weniger als 40 S, so ist eine Mindestgebühr von 40 S zu entrichten.

- b) Tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können:

	Schilling
Für eine Sendung	
bis 500 kg je 100 kg	20
Für eine Sendung	
über 500 kg bis 1.000 kg	120
Für eine Sendung	
über 1.000 kg bis 10.000 kg	150
Für eine Sendung	
über 10.000 kg bis 20.000 kg	200
Für eine Sendung	
über 20.000 kg	250

Beträgt die grenztierärztliche Abfertigungsgebühr einer Sendung gemäß den vorstehend angeführten Sätzen weniger als 20 S, so ist eine Mindestgebühr von 20 S zu entrichten.

2. Sonstige Grenzkontrollgebühren:

An weiteren Gebühren sind zusätzlich zu den Abfertigungsgebühren zu entrichten:

- | | |
|---|------------------------------|
| | Schilling |
| a) für die Kennzeichnung gemäß § 15 mittels Brand bzw. Tätowierung | 30 |
| b) für die auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an Sonn- u. Feiertagen durchgeführte Grenzkontrolle | 60 |
| c) für die Kontrolle anlässlich der ausnahmsweisen Zulassung einer Sendung zur Einfuhr oder Durchfuhr gemäß § 14 Abs. 4 . | 200 % der Gebühren gem. Z. 1 |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Leodolter

DS. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 20. Jänner 1975, mit der die Verordnung betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 3 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl.

Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973 und 182/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung, BGBl. Nr. 64/1974, betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Die Aufgaben der Senate der Studienbeihilfenbehörde an den medizinisch-technischen Schulen für

- a) den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und
b) den orthoptischen Dienst

an den Allgemeinen öffentlichen Landeskrankenanstalten Salzburg werden dem Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Schule für den radiologisch-technischen Dienst an den Allgemeinen öffentlichen Landeskrankenanstalten Salzburg zugewiesen.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Die Aufgaben der Senate der Studienbeihilfenbehörde an den medizinisch-technischen Schulen für

- a) den radiologisch-technischen Dienst und
b) den Diätdienst

am Landeskrankenhaus Klagenfurt werden dem Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Schule für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst am Landeskrankenhaus Klagenfurt zugewiesen.“

Leodolter

DD. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Jänner 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 66 Gleichenberger Straße im Bereich der Gemeinden Merkendorf, Stainz bei Straden und Hof bei Straden

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 66 Gleichenberger Straße wird im Bereich der Gemeinden Merkendorf, Stainz bei Straden und Hof bei Straden wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 38,173 im Bereich der Querung mit dem Kölldorfbach und weicht vorerst geringfügig von der bestehenden Straße ab. In ihrem weiteren Verlauf führt die neue Trasse unter Ausschaltung

der bestehenden zum Teil engen Kurven in gestreckter Linie, berührt die Gemeindegebiete von Merkendorf, Stainz bei Straden und Hof bei Straden, umfährt den Ortsteil Sulzbach und endet bei Plan-km 46,473.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und den Gemeinden Merkendorf, Stainz bei Straden und Hof bei Straden aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

100. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. Jänner 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn von der Gemeinde Kematen am Innbach zur Staatsgrenze bei Suben

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 8 Innkreis Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Kematen am Innbach, Meggenhofen, Aistersheim, Weibern, Haag am Hausruck, Pram, Peterskirchen, Andrichsfurt, Utzenaich, St. Martin im Innkreis, Lambrechten, Ort im Innkreis, Reichersberg, Antiesenhofen, St. Marienkirchen bei Schärding und Suben wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den mit Verordnung vom 15. November 1974, BGBl. Nr. 694, im Verlauf bestimmten Abschnitt der A 8 Innkreis Autobahn an der Grenze zwischen den Gemeinden Pichl bei Wels und Kematen am Innbach, führt von dort über die Anschlußstellen „Meggenhofen“, „Haag“, „Ort“ und „Suben“, erreicht den Inn bei Fluß-km 22,00 und endet in der Flußmitte, welche die Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland bildet.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstellen „Meggenhofen“, „Haag“, „Ort“ und „Suben“ aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den betroffenen Gemeinden zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 5000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

101. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 27. Jänner 1975 über die Festsetzung von Pauschalvergütungen für verlängerte Dienstpläne im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Auf Grund des § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die monatliche Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan, die den in den §§ 3, 4 und 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Dezember 1974, BGBl. Nr. 799, angeführten Beamten gebührt, wird wie folgt festgesetzt und beträgt

1. für Omnibuslenker und Fahrgelderheber im Postautodienst sowie für Lenker der Landkraftposten und Kraftgüterposten bei einer Verlängerung der für sie vorgesehenen Wochendienstzeit im Ausmaß von wöchentlich

1 Stunde	1'45 v. H.
2 Stunden	2'84 v. H.
3 Stunden	4'16 v. H.
4 Stunden	5'43 v. H.
5 Stunden	6'64 v. H.
6 Stunden	7'80 v. H.
7 Stunden	8'91 v. H.
8 Stunden	9'99 v. H.
9 Stunden	11'01 v. H.
10 Stunden	12'01 v. H.
11 Stunden	12'96 v. H.
12 Stunden	13'87 v. H.
13 Stunden	14'76 v. H.
14 Stunden	15'61 v. H.
15 Stunden	16'43 v. H.
16 Stunden	17'23 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung,

2. für Beamte des Bahnpostdienstes und des Postbegleitungsdienstes auf Straßenpostkursen bei einer Verlängerung der für sie vorgesehenen Wochendienstzeit im Ausmaß von wöchentlich

	in der Verwendungsgruppe		
	B' und C	D	E
1 Stunde	1'66	1'45	1'21 v. H.
2 Stunden	3'24	2'84	2'36 v. H.
3 Stunden	4'76	4'16	3'47 v. H.
4 Stunden	6'21	5'43	4'52 v. H.
5 Stunden	7'60	6'64	5'53 v. H.
6 Stunden	8'93	7'80	6'50 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und

3. für Beamte des Heimaufsichtsdienstes in den von der Post- und Telegraphenverwaltung ge-

führten Lehrlingsinternaten 8'93 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(2) Für Omnibuslenker und Fahrgelderheber im Postautodienst, die den Fahrscheinverkauf mit Fahrscheindruckern besorgen, wird die nach Abs. 1 Z. 1 festgesetzte monatliche Pauschalvergütung um jeweils 2 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung erhöht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. März 1973, BGBl. Nr. 126, außer Kraft.

Lanc

102. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Jänner 1975, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 291, über montanistische Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 328/1971 und 465/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 30. April 1971, BGBl. Nr. 206, über die Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik und Darstellende Geometrie	22—26
b) Physik und Technische Mechanik	19—27
c) Chemie	2— 4
d) Mineralogie und Geologie	20—26
e) Vermessungskunde und Markscheidkunde	10—15
f) Elektrotechnik	2— 6
g) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	21—27

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- Einführung in das Montanwesen;
- Technische und meßtechnische Grundlagen;
- Grundzüge der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften;
- eine lebende Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten.“

3. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- die Approbation der Diplomarbeit;
- einen Nachweis über die Absolvierung der im Studienplan vorgesehenen Praxis;
- die positive Beurteilung der Prüfungsarbeiten gemäß § 11 Abs. 4.“

4. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Im ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind folgende Prüfungsarbeiten durchzuführen:

- eine Prüfungsarbeit im Prüfungsfach Bergschadenkunde;
- eine Prüfungsarbeit im Prüfungsfach Lagerstättenkunde.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.“

Firnberg

103. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Jänner 1975, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Montanmaschinenwesen geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 291, über montanistische Studienrichtungen in der Fassung der

Bundesgesetze BGBl. Nr. 328/1971 und 465/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 30. April 1971, BGBl. Nr. 209, über die Studienordnung für die Studienrichtung Montanmaschinenwesen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Technologie und Werkstoffkunde;
- b) Technisches Zeichnen und Maschinenlehre;
- c) Strömungslehre;
- d) nach Wahl des Kandidaten:
 1. Hüttenkunde;
 2. Grundzüge des Berg- und Erdölwesens;
- e) Einsatz elektronischer Rechanlagen.“

Firnberg

104. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Feber 1975 über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Zivildienstleistende erhält beim erstmaligen Antritt des Zivildienstes für die Pflege seiner Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf ein Wasch- und Putzzeuggeld von S 78.—.

(2) Der in Abs. 1 angeführte Pauschalbetrag dient der Anschaffung

- einer Kleiderbürste,
- einer Schuhglanzbürste,
- einer Schuhkottbürste,
- einer Schuhcremebürste,
- einer Seifendose,

eines Zahnputzbechers und
je eines Sternchenzwirnes weiß,
schwarz und grau.

§ 2. Zur laufenden Ergänzung der in § 1 Abs. 2 genannten Gegenstände erhält der Zivildienstleistende von dem auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monatsersten an bis zur Beendigung des Zivildienstes monatlich einen Betrag von S 20.—.

§ 3. Der Zivildienstleistende erhält monatlich für die Reinigung

1. seiner Leibwäsche S 250.—,
2. seiner Arbeitskleidung
 - a) wenn die Dienstkleidung im allgemeinen in Straßenkleidung verrichtet werden kann S 50.—,
 - b) wenn die Dienstleistung im allgemeinen nicht in Straßenkleidung verrichtet werden kann S 110.—.

§ 4. Für Zeiten, die gemäß § 15 Abs. 2 Zivildienstgesetz in den Zivildienst nicht eingerechnet werden, sowie dann, wenn der Zivildienst während eines Monats begonnen oder beendet wird, gebührt dem Zivildienstleistenden nur der verhältnismäßige Teil der in den §§ 2 und 3 festgesetzten Vergütungen. In diesem Falle wird der Kalendermonat mit 30 Kalendertagen gerechnet.

§ 5. (1) Die einmalige Vergütung nach § 1 Abs. 1 ist dem Zivildienstleistenden am Tage seines Dienstantrittes im vorhinein auszuzahlen.

(2) Die Vergütung nach § 2 ist dem Zivildienstleistenden am 1. jeden Monats oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im vorhinein auszuzahlen.

(3) Die Vergütungen nach § 3 sind dem Zivildienstleistenden erstmalig am Tage des Dienstantrittes und in der Folge am 1. jeden Monats oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im vorhinein auszuzahlen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

Rösch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.